

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Az.: 20 00 Ur/--

12.11.2018

V o r l a g e

für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss am 22.11.2018 zu TOP 8

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Begründung:

Die Tourismusbeitragssatzung, die am 01.01.2019 in Kraft treten soll, ersetzt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung. Mit der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 wurden die bisherigen Bezeichnungen Fremdenverkehrsbeiträge, Förderung des Fremdenverkehrs und Fremdenverkehrseinrichtungen in Tourismusbeiträge, Förderung des Tourismus und Tourismuseinrichtungen geändert.

Die Tourismusbeitragssatzung beinhaltet die Neukalkulation der Tourismusbeiträge für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2019 bis 2021, inhaltliche Änderungen aufgrund der Neufassung des NKAG und der hierzu am 26.04.2018 veröffentlichten Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages sowie Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG).

Die kalkulierten Gesamteinnahmen aus dem Tourismusbeitrag in Höhe von 131.000 € jährlich in den Jahren 2019 bis 2021 bleiben unverändert.

Der Tourismusbeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen entsteht, erhoben und verwendet.

Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus werden keine Einnahmen aus Gästebeiträgen erhoben und verwendet.

Die Tourismusbeitragssätze müssen vom Rat auf der Grundlage der anhängenden Beitragskalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss

- a) die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) und
- b) über die Tourismusbeitragssätze, die auf der Grundlage einer Beitragskalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 festgelegt wurden, zu beschließen.

In Vertretung:



(Weick)
Stadtoberamtsrat



Anlage

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettendorf und Neuhaus als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus (Tourismuswerbung) und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Sachsa, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 10,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,36 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 18,64 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet geboten werden.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen (Primärgewinne).

Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen (Sekundärgewinne).

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Sachsa nach § 1 Absatz 1 aus dem Tourismus geboten wird. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt finden die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht Berücksichtigung. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten, aus dem Tourismus hergeleiteten Jahresumsätzen im Veranlagungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren Durchschnittsgewinne im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.
- (4) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.
- (5) Die Beitragsquote beträgt 0,98437 Prozent.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage festgelegt.
- (3) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für den vollen Monat für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Beitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zu der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen können dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorausleistungen entstehen mit ihrer Anforderung.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Sachsa die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages auf dem von der Stadt Bad Sachsa vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens und die Anschrift bzw. die Anschrift der Betriebsstätte. Weiterhin sind die Angaben zur Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), die Anzahl der Arbeitskräfte (getrennt nach Vollzeit und Teilzeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden) sowie das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Sachsa an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.
- (5) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 7
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Sachsa.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Tourismusbeitragsbescheides fällig.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 11.10.2016 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 06.12.2018

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Weick
Stadtoberamtsrat

Anlage
zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		23,11 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		9,49 € je Fremdenbett
	c) Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser		4,51 € je Fremdenbett
02	Inhaber von Camping-, Zelt- oder Wohnmobilstellplätzen	Anzahl der Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	0,39 € je Stellplatz
03	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Imbiss-Stuben oder Stände, Imbissbetriebe, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	14,30 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,58 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
04	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels)	Anzahl der Arbeitskräfte	217,21 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	217,21 € je Arbeitskraft
06	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3,12 € je m ² Verkaufs- und Ausstellungsfläche

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
07	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Catering- und Party-Servicebetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	217,21 € je Arbeitskraft
08	Veranstalter von Verkaufsveranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	32,01 € je Veranstaltung
09	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	34,94 € je Verkaufswagen
10	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	94,86 € je Arbeitskraft
11	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Therapeuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
12	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen, Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Webdesign, Mediengestalter	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
13	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
14	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
15	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen, Event-Agenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
17	Inhaber von Toto- und Lotterianahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
18	Inhaber von Fahrschulen, Tanzschulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
19	Musikkapellen, Musikkapellunterhalter etc.	Anzahl der Musiker	63,24 € je Musiker

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragsatz § 5
20	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft
21	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	32,56 € Zapfstelle
22	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	32,56 € je Waschplatz
23	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	103,14 € je Taxe / Mietwagen
24	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstgewerblichen Betrieben, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
25	Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
26	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
27	Inhaber von Betrieben zum Verreiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,04 € je Arbeitskraft
28	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die von den Unternehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,25 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,25 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,25 € je Fremdenbett / Stellplatz
29	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	86,96 € je Arbeitskraft
30	Vermieter oder Verpachter von Räumlichkeiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m ²	0,06 € je m ²

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragsatz § 5
31	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Computerspielen	Anzahl der aufgestellten Spielautomaten/Computern	41,59 € je Spielautomat/ Computer
32	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	2.870,70 € je Schwimmanlage
33	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	717,68 € je Eislaufhalle
34	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	249,40 € je Entleihstelle
35	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	249,40 € je Minigolfanlage
36	Inhaber von Märchenparks, Vogelausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	249,40 € je Park / Ausstellung
37	Inhaber von Skiliftanlagen	Anzahl der Skiliftanlagen	312,62 € je Skiliftanlage
38	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wintersportgeräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	256,63 € je Entleihstelle
39	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	295,02 € je Fitnesscenter
40	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	295,02 € je Kinder-Indoorpark
41	Inhaber von Indoor-Kletteranlagen	Anzahl der Indoor-Kletteranlagen	295,02 € je Indoor-Kletteranlage
42	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnenbahnen	117,68 € je Kegelbahn
43	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	235,37 € je Bowlingbahn
44	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	115,87 € je Wanderführer
45	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	63,24 € je Arbeitskraft

Beitragskalkulation für die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhaus als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag.

Der Tourismusbeitrag wird nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossenen Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) erhoben. Die Tourismusbeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Tourismusbeitragssatzung ersetzt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung. Mit der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 wurden die bisherigen Bezeichnungen Fremdenverkehrsbeiträge, Förderung des Fremdenverkehrs und Fremdenverkehrseinrichtungen in Tourismusbeiträge, Förderung des Tourismus und Tourismuseinrichtungen geändert.

Die Tourismusbeitragssatzung beinhaltet die Neukalkulation der Tourismusbeiträge für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2019 bis 2021, inhaltliche Änderungen aufgrund der Neufassung des NKAG und der hierzu am 26.04.2018 veröffentlichten Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages sowie Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Verordnung (DSGV) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Die kalkulierten Gesamteinnahmen aus dem Tourismusbeitrag in Höhe von 131.000 € jährlich in den Jahren 2019 bis 2021 bleiben unverändert.

Die kalkulierten Erträge aus den Tourismusbeiträgen sind geringer als die jährlichen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und die Tourismuseinrichtungen. Die aus dem Tourismus in Bad Sachsa unmittelbar und mittelbar bevorteilten Personen und Unternehmen werden somit nicht unverhältnismäßig hoch zur Deckung dieser Aufwendungen herangezogen.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen durch den Dritten zu erstatten hat.

Für die Neukalkulation der Tourismusbeiträge im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wird prognostiziert, dass sich die Anstiege bei den Gästeübernachtungen in Bad Sachsa der vergangenen Jahre fortsetzen und durchschnittlich jährlich 305.000 erreichen. .

Die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, zu deren Aufgaben die Förderung des Tourismus und des Kurwesens sowie die Vermarktung der Stadt gehören, hat die touristischen Aktivitäten in Bad Sachsa seit 2016 ausgeweitet und die Attraktivität Bad Sachsas als Tourismusstandort weiter gesteigert. Die Aktivitäten sollen unvermindert weiter fortgesetzt werden, was zu steigenden Übernachtungszahlen und Gästebeiträgen führen soll.

Die Kalkulation der Ausgaben der Übernachtungsgäste im Erhebungsgebiet (Bad Sachsa inklusive aller Ortsteile) basiert auf der im Januar 2010 veröffentlichten Grundlagenstudie "Ausgaben der

Übernachtungsgäste in Deutschland" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.).

Der Ermittlung der Ausgaben der Tagesgäste im Erhebungsgebiet liegt die im Jahr 2013 veröffentlichte Grundlagenstudie "Tagesreisen der Deutschen" des dwif e. V. zugrunde. Das Ausgabeverhalten der Tagesreisenden wurde vom dwif e. V. zwischen Mai 2012 und April 2013 ermittelt.

Zur Vereinheitlichung wurden die Ausgaben der Übernachtungsgäste nach dem Stand Januar 2010 und die Ausgaben der Tagesgäste nach dem Stand April 2013 mit dem aktuellen, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für den Juni 2018 hochgerechnet.

Für die Erhebung des Tourismusbeitrages wird das Erhebungsgebiet in ein Beitragsgebiet zusammengefasst.

Die Tourismusbeitragssätze müssen vom Rat auf der Grundlage der nachfolgenden Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Die Kalkulation des Tourismusbeitrages wird in folgenden Schritten vollzogen:

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes,
2. Entwicklung der Fremdenverkehrsbeitragseinnahmen in den Jahren 2016, 2017 und 2018,
3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2019 bis 2021,
4. Ermittlung der tourismusbedingten Primärumsätze,
 - a) Ausgaben der Übernachtungsgäste,
 - b) Ausgaben der Tagesgäste,
 - c) Ausgaben der Übernachtungs- und Tagesgäste zusammen,
5. Aufteilung der Gesamtausgaben nach ihrer Entstehung,
6. Ermittlung der Primärgewinne,
7. Ermittlung der Sekundärgewinne,
8. Ermittlung der Beitragsquote,
9. Erläuterung der Beitragssätze.

Die Aufwendungen und Erträge für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen werden, entsprechend der Darstellungen der wirtschaftlichen Kalkulationsprognose der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, in Netto-Beträgen angegeben.

Die Einnahmen aus Tourismusbeiträgen, die die Bad Sachsa Holding GmbH & Co KG und deren Töchter, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte zur Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen erhalten, unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht und stehen diesen in der von der Stadt Bad Sachsa eingenommenen Höhe zur Verfügung.

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Der Kalkulation der Tourismusbeitragssätze wird ein dreijähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 NKAG zugrunde gelegt. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

2. Entwicklung der Fremdenverkehrsbeitragseinnahmen in den Jahren 2016, 2017 und 2018

Die Beitragskalkulation für den am 01.01.2017 in Kraft getretenen III. Nachtrag zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 17.12.2009 weist die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge für die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge im Jahr 2015 mit 49.648,24 € ungedeckten, umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa aus. Die Kostenunterdeckung wurde nicht im Kalkulationszeitraum 2017 ausgeglichen.

Die Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften für die Jahre 2016 und 2017 sowie den Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen im gleichen Zeitraum stellen folgende Entwicklung dar:

2016

Fremdenverkehrsbeitrag	Erlöse/ Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrs- einrichtungen (Erhebung von Fremden- verkehrs- beiträgen)
Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen)	221.377,40 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	43.935,00 €
Fremdenverkehrsbeitragsfähiger Aufwand	177.442,40 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	20%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	35.488,48 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen, die durch Fremdenverkehrsbeiträge im Jahr 2016 finanziert werden können	141.953,92 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	116.618,26 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	20.992,70 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	4.342,96 €

2017

Fremdenverkehrsbeitrag	Erlöse/ Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrs- einrichtungen (Erhebung von Fremden- verkehrs- beiträgen)
Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen)	294.269,51 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	51.249,00 €
Fremdenverkehrsbeitragsfähiger Aufwand	243.020,51 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	30%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	72.906,15 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen, die durch Fremdenverkehrsbeiträge im Jahr 2017 finanziert werden können	170.114,36 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	126.172,71 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	12.067,18 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	31.874,47 €

2018

Im laufenden Jahr entspricht die tatsächliche Entwicklung hinsichtlich der Übernachtungsanzahl wie auch im Ergebnis der der Aufwands- und Erlössituation im Wesentlichen der Kalkulation.

3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen in den Jahren 2019 bis 2021

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Zum beitragsfähigen Aufwand für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen durch den Dritten zu erstatten hat.

Der Tourismusbeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen entsteht, erhoben und verwendet.

Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus werden keine Einnahmen aus Gästebeiträgen erhoben und verwendet.

Der Prognose der Aufwendungen und Einnahmen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen in den Jahren 2019 bis 2021 liegen die wirtschaftliche Kalkulationsprognose der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter zugrunde.

Der von der Stadt Bad Sachsa zu tragende Kostenanteil (Anteil der Allgemeinheit) beträgt gem. § 9 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 NKAG 10 vom Hundert. Der Eigenanteil der Stadt Bad Sachsa, der von den umlagefähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen abgesetzt und nicht durch Tourismusbeiträge gedeckt wird, entspricht der Wirtschafts- und Finanzkraft, die die Einwohner Bad Sachsas aus der kommunalen Tätigkeit zur Förderung des Tourismus und aus den Tourismuseinrichtungen im Erhebungsgebiet ziehen können.

Die jährlich rund 37,7 Mio. € Gesamtausgaben der Tagesgäste und der Übernachtungsgäste in Bad Sachsa stärken die hiesige Wirtschaft und schaffen neben einer Vielzahl von Arbeitsplätzen auch ein vielfältiges und stetig wachsendes Angebot an Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants, Cafés, Wellness-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Zum Kurortcharakter Bad Sachsas gehören u. a. eine Vielzahl kur- und touristische Einrichtungen aller Art, die das Erscheinungsbild des Kurgebietes und somit den Kurortcharakter prägen. Dazu zählen ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Kurpark, ganzjährig aufgestellte Liegen in der Liegehalle und im Kurpark, Barfußpfad, Wassertretstelle, Wasserkaskade, Lese- bzw. Medienraum, freies WLAN im Kurpark, Gesellschaftsräume, Bücherzellen, Tourist-Information, kulturelle, kulinarische, gesellige und sportliche öffentliche Veranstaltungen sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten für Gäste und Interessierte jeden Alters. Hierzu gehört u. a. auch das Salztal Paradies mit Eislaufhalle, die als Einzige im gesamten Harz ganzjährig für den Indoorsport geöffnet ist. Zudem können im Kurpark und weiteren Flächen im Stadtgebiet und auf dem Ravensberg vielfältige Spiel- Sport-, Geschicklichkeits- und Outdoor-Fitnessgeräte zu allen Jahreszeiten genutzt werden und sind ohne Entgelt zugänglich. Alle Einrichtungen, Veranstaltungen, Spiel- und Sportgeräte können und werden auch von den Einwohnern genutzt.

2019, 2020, 2021

Tourismusbeitrag	Erlöse/ Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismus- einrichtungen (Erhebung von Tourismus- beiträgen)
Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Tourismusbeiträgen)	229.400,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Gästebeiträge und Tourismusbeiträge)	50.500,00 €
Tourismusbeitragsfähiger Aufwand	178.900,00 €
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Prozent	10%
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Euro	17.890,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen, die durch Tourismusbeiträge jeweils im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2019 bis 2021 finanziert werden können	161.010,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Tourismusbeiträgen (Netto)	131.000,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	29.336,25 €
(Zuschuss abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit))	
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	673,75 €

Die kalkulierten Einnahmen aus Tourismusbeiträgen betragen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils 131.000 €.

Von den nach Abzug der Deckung aus Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten verbleibenden umlagefähigen Gesamtaufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen trägt die Stadt Bad Sachsa einen Kostenanteil (Anteil der Allgemeinheit) von 10,00 Prozent.

Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,36 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 18,64 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

4. Ermittlung der tourismusbedingten Primärumsätze

Für die Neukalkulation der Tourismusbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021 wird prognostiziert, dass die Übernachtungen im Erhebungsgebiet auf durchschnittlich jährlich 305.000 ansteigen. Die Übernachtungen in Bad Sachsa haben sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und sind im Jahr 2017 mit 304.730 Gästeübernachtungen (2016: 292.177) erstmals wieder auf über 300.000 gestiegen. Gegenüber 2016 ergibt sich ein Plus von 4,30 Prozent. In diesem Jahr sind die Übernachtungen in den Monaten Januar bis Juli bisher rückläufig. Es wurden insgesamt nur 168.146 Übernachtungen gezählt. Das entspricht einem Rückgang um 6.651 Übernachtungen, entsprechend 3,8 Prozent, verglichen mit dem Vorjahreszeitraum.

Der Anteil des Tagesausflugsverkehrs am gesamten touristischen Umsatz in Bad Sachsa wird in gleicher Höhe wie die Übernachtungen im Erhebungsgebiet angenommen. Für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wird von einem durchschnittlichen jährlichen Besucheraufkommen von 305.000 Tagesgästen ausgegangen.

Als „Tagesreisen“ werden Reisen ohne Übernachtungsaufenthalt berücksichtigt. Die Tagesreisen werden nicht in eine zeitliche „Mindestdauer“ (z. B. in Stunden) oder in eine zurückgelegte „Mindestentfernung“ (z. B. in Kilometer) eingeschränkt. Als Tagesausflug wird jedes Verlassen des Wohnumfeldes mit privatem Motiv bezeichnet, mit dem keine Übernachtung verbunden ist und das nicht als Fahrt zur oder von der Schule, zum Arbeitsplatz, zur Berufsausübung vorgenommen wird, nicht als Einkaufsfahrt zur Deckung des täglichen Bedarfs dient (z. B. Lebensmittel) und nicht einer gewissen Routine oder Regelmäßigkeit unterliegt (z. B. regelmäßige Vereinsaktivitäten, Arztbesuche, Gottesdienstbesuche).

Nach der Grundlagenstudie des dwif e. V. aus dem Jahr 2013 zu den Ausgaben der Tagesgäste teilen sich diese auf für Verpflegung in der Gastronomie, Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren, Sport und Unterhaltung, lokaler Transport und sonstige Dienstleistungen im Erhebungsgebiet.

a) Ausgaben der Übernachtungsgäste

Die Ausgaben der Übernachtungsgäste im Erhebungsgebiet sind nach der im Januar 2010 veröffentlichten Grundlagenstudie "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.), Schriftenreihe Nr. 53 / 2010, ermittelt.

Die Ausgaben der Übernachtungsgäste sind mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex auf den Juni 2018 hochgerechnet.

Das dwif e. V. hat in dieser Publikation u. a. die Ausgaben der Übernachtungsgäste nach Unterkunft- und Ausgabenarten im Reisegebiet Harz angegeben.

Die Ausgaben werden nach folgenden Kategorien aufgeteilt:

- **Unterkunft**, inklusive der im Übernachtungspreis enthaltenen Mahlzeiten (z. B. Frühstück, Halbpension, Vollpension) und sonstigen Paketleistungen (z. B. Erlebnisbadnutzung, Saunanutzung).
- **Verpflegung in der Gastronomie**, mit Essen und Getränken in Restaurants, Cafés etc., die nicht im Preis der Unterkunft enthalten sind (z. B. Frühstück, Halb-/ Vollpension, Restaurant-/ Cafébesuche, etc.).
- **Lebensmitteleinkäufe**, einschließlich Getränken in Lebensmittelgeschäften zur Selbstverpflegung (z. B. in Supermärkten, beim Bäcker, Schlachter etc.) **und Einkäufe sonstiger Waren** (z. B. Kleidung, Schuhe, Schmuck, Souvenirs, Zeitungen).
- **Freizeit und Unterhaltung**, inhaltlich die Eintrittsgebühren für die Nutzung von Erholungs-, Freizeit, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen (z. B. Erlebnisbäder).
- **Lokaler Transport**, durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Personentransport vor Ort (z. B. Taxi, ÖPNV).

- **Sonstige Dienstleistungen** beinhalten die Inanspruchnahme von Wellness-, Schönheits- oder Gesundheitsdienstleistungen und weiteren Dienstleistungen aller Art (z. B. Massagen, Friseur).

In der Unterkunftsart Jugendherberge, Jugendgästehaus, Gruppenhäuser sind die Ausgaben für die Unterkunft nach den örtlichen Preisen berücksichtigt, da diese deutlich von den Angaben des dwif e. V. abweichen.

Die vom dwif e. V. ermittelten Ausgaben der Übernachtungsgäste in der Unterkunftsart Jugendherberge wurden in den Ausgabearten Verpflegung in der Gastronomie, Lebensmittel und sonstige Einkäufe sowie sonstige Dienstleistungen um 75 % reduziert. Die Ausgaben für Freizeit- und Unterhaltung sowie für lokale Transporte wurden um 50 % gekürzt.

Von den Übernachtungen in der Unterkunftsart Jugendherberge, Jugendgästehaus, Gruppenhäuser entfallen rund 43 Prozent auf Kinder und Jugendliche sowie 57 Prozent auf Erwachsene.

Es wird davon ausgegangen, dass den Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Alters nur ein vergleichsweise geringes finanzielles Budget sowie ihren Betreuern und sonstigen Gruppen wegen deren vornehmlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur gemeinsamen Freizeitgestaltung in Form von Klassenfahrten, Vereinsfahrten und Gruppenfreizeiten, im Regelfall wenig Freizeit zur individuellen Gestaltung mit der Möglichkeit entsprechende Ausgaben zu tätigen, zur Verfügung steht.

Aufgrund der strukturellen Bedingungen im Erhebungsgebiet wurde der Ausgabeansatz "Lokaler Transport" um 75 % verringert.

Die in der Anlage zu dieser Beitragskalkulation beigefügte Auswertung ergibt, dass jeder Übernachtungsgast im Erhebungsgebiet im Durchschnitt täglich 78,77 € ausgibt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Übernachtungen in den einzelnen Unterkunfts-kategorien resultiert hieraus ein durchschnittlicher täglicher Gesamtumsatz von 96,30 € pro Übernachtungsgast.

Aus den Ausgaben der Übernachtungsgäste resultieren im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 durchschnittlich jährlich 29.371.519,40 € fremdenverkehrsbedingte Primärumsätze.

b) Ausgaben der Tagesgäste

Die Ausgaben der Tagesgäste basieren auf der im Jahr 2013 veröffentlichten Grundlagenuntersuchung "Tagesreisen der Deutschen" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.), Schriftenreihe Nr. 55 / 2013.

Die Ausgaben der Tagesgäste nach dem Stand April 2013 wurden mit dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes auf den Juni 2018 hochgerechnet.

Die Grundlagenstudie des dwif e. V. zu den Ausgaben der Tagesgäste beinhaltet 2,86 € Ausgaben der Tagesgäste für lokale Transportkosten, in Pauschalarrangements enthaltene Leistungen (z. B. inkludierte Mittagessen und Museumsbesuche bei organisierten Busreisen) sowie die Inanspruchnahme von Wellness-, Schönheits- oder Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Massagen, Fitnessprogramme). Dieser Betrag wurde im Verhältnis des Durchschnitts der Ausgaben der Übernachtungsgäste für Verpflegung in der Gastronomie, Freizeit- und Unterhaltung, lokaler Transport und sonstige Dienstleistungen aufgeteilt und in den einzelnen Ausgabearten berücksichtigt.

Die Ausgaben der Tagesgäste betragen pro Tagesreisenden 27,28 €. Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 ergeben sich durchschnittlich jährlich 8.320.400 € prognostizierte fremdenverkehrsbedingte Primärumsätze der Tagesgäste im Erhebungsgebiet.

c) Ausgaben der Übernachtungs- und Tagesgäste zusammen

Die fremdenverkehrsbedingten Primärumsätze aller Übernachtungs- und Tagesgäste im Erhebungsgebiet betragen im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 durchschnittlich 37.691.919,40 € jährlich.

4. Aufteilung der Gesamtausgaben nach ihrer Entstehung

1. Ausgaben der Übernachtungsgäste

Ausgabeart	Anteil	Gesamtausgaben
Unterkunft	44,11%	12.954.854,94 €
Verpflegung in der Gastronomie	20,30%	5.963.873,20 €
Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	18,67%	5.484.678,75 €
Freizeit- und Unterhaltung	9,40%	2.762.177,25 €
Lokaler Transport	0,51%	147.983,90 €
Sonstige Dienstleistungen	7,01%	2.057.951,36 €
<u>Gesamt</u>	<u>100,00%</u>	<u>29.371.519,40 €</u>

2. Ausgaben der Tagesgäste

Ausgabeart	Anteil	Gesamtausgaben
Verpflegung in der Gastronomie	37,32%	3.104.900,00 €
Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	46,37%	3.858.250,00 €
Freizeit- und Unterhaltung	15,07%	1.253.550,00 €
Lokaler Transport	0,07%	6.100,00 €
Sonstige Dienstleistungen	1,17%	97.600,00 €
<u>Gesamt</u>	<u>100,00%</u>	<u>8.320.400,00 €</u>

3. Gesamtausgaben der Übernachtungsgäste und Tagesgäste

Ausgabeart	Anteil	Gesamtausgaben
Übernachtung	34,37%	12.954.854,94 €
Verpflegung in der Gastronomie	24,06%	9.068.773,20 €
Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	24,79%	9.342.928,75 €
Freizeit- und Unterhaltung	10,65%	4.015.727,25 €
Lokaler Transport	0,41%	154.083,90 €
Sonstige Dienstleistungen	5,72%	2.155.551,36 €
<u>Gesamt</u>	<u>100,00%</u>	<u>37.691.919,40 €</u>

4. Ermittlung der Primärgewinne

Branche	Gewinn- Primärgewinn quote *	
Übernachtung	26,00%	3.368.262,28 €
Verpflegung in der Gastronomie	25,80%	2.339.743,49 €
Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	17,29%	1.615.392,38 €
Freizeit- und Unterhaltung	23,50%	943.695,90 €
Lokaler Transport	34,00%	52.388,53 €
Sonstige Dienstleistungen	33,27%	717.151,94 €
Gesamt		<u>9.036.634,52 €</u>

5. Ermittlung der Sekundärgewinne

Von den Betriebsausgaben der Branchen werden vor Ort aufgewendet für:

Ausgabeart	Anteil	Sekundärumsatz	Gewinn quote *	Sekundär- gewinn
Wareneinsatz	33,00%	12.438.333,40 €	17,29%	2.150.587,84 €
Mobilien	3,00%	1.130.757,58 €	11,00%	124.383,33 €
Energie	6,00%	2.261.515,16 €	9,00%	203.536,36 €
Abschreibungen, Reparaturen	8,00%	3.015.353,55 €	30,95%	933.251,92 €
Zinsen/ Banken	5,00%	1.884.595,97 €	15,00%	282.689,40 €
Sonstige Dienstleistungen	4,00%	1.507.676,78 €	33,27%	501.604,06 €
Vermietung und Verpachtung	4,00%	1.507.676,78 €	5,00%	75.383,84 €
Gesamt	<u>63,00%</u>	<u>23.745.909,22 €</u>		<u>4.271.436,75 €</u>

* Die Gewinnquoten wurden anhand der vom Bundesministerium der Finanzen am 05.07.2018 herausgegebenen Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2017 zur Schätzung von Umsätzen und Gewinnen der Gewerbetreibenden und eigener Berechnungen festgestellt.

6. Ermittlung der Beitragsquote

Primärgewinne	9.036.634,52 €
Sekundärgewinne	4.271.436,75 €

Summe der tourismusbeitragsrelevanten Gewinne **13.308.071,27 €**

Umlagefähiger Aufwand:	131.000,00 €	<u>0,98437%</u> <u>Beitragsquote</u>
tourismusrelevante Gewinne:	13.308.071,27 €	

Hinter der Beitragsquote verbirgt sich keine zusätzliche Besteuerung der Gewinne. Der Beitragsquote kommt damit kein Abschöpfungscharakter zu. Der Tourismusbeitrag stellt lediglich eine adäquate Beteiligung derjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen an dem Aufwand für die Förderung des Tourismus und die Tourismuseinrichtungen dar, die am Tourismus partizipieren. Es handelt sich hierbei nicht um die im Einzelfall tatsächlich erzielten Gewinne. Vielmehr wird von einer Vorteilsfiktion ausgegangen, d.h. es werden für die am Tourismus in Bad Sachsa teilhabenden Personen und Unternehmen erhöhte Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten unterstellt.

8. Erläuterung der Beitragssätze

Der Rat der Stadt Bad Sachsa muss gemeinsam mit der Kalkulation auch über vorgenommene Differenzierungen bei den gewerbe- oder berufsgruppenbezogenen Vorteilssätzen (§ 4 Abs. 2 Tourismusbeitragssatzung in Verbindung mit der Anlage) beschließen.

Die von den Inhabern der Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbiss-Stuben oder –ständen etc. zur Bewirtung gegen Entgelt vorgehaltenen Außensitzplätze und/oder Außenstehplätze sind unmittelbar wetterabhängig. Außensitzplätzen und/oder Außenstehplätzen werden bei niedrigen Temperaturen sowie an Regentagen nahezu nicht in Anspruch genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Außensitzplätze und/oder Außenstehplätze durchschnittlich an rund 90 Tagen im Jahr genutzt werden können. Es werden deshalb für alle Außensitzplätze und/oder Außenstehplätze nur 25 Prozent des Fremdenverkehrsbeitrages für Innensitzplätze und/oder Innenstehplätze erhoben. Hiermit wird der im Regelfall eingeschränkten jahreszeitabhängigen Nutzungsmöglichkeit Rechnung getragen.

In der Branche "Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren" werden die Beitragssätze für Verkaufsveranstaltungen und Verkaufswagen anhand des besonderen wirtschaftlichen Vorteils, den diese Beitragspflichtigen aus dem Tourismus in Bad Sachsa haben, festgelegt. Der danach verbleibende, von den Beitragspflichtigen aus dieser Branche zu entrichtende Abgabesatz wird zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Arbeitskräfte von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden jeweils mit überwiegender Bedienung und der Summe der m²-Verkaufs- und Ausstellungsfläche in den Discountgeschäften, Super- und Verbrauchermärkten, sowie SB-Warengeschäften jeweils mit überwiegender Selbstbedienung verteilt.

Während Selbstbedienungsgeschäfte in der Regel auf einer großen Verkaufsfläche ein breites Warensortiment anbieten und das Personal überwiegend an den Kassen und zum Auffüllen der Regale eingesetzt wird, besitzen Bedienungsgeschäfte regelmäßig eine kleinere Verkaufsfläche, ein thematisch eingegrenztes Warensortiment und wickeln nur einen geringen Prozentsatz der Verkäufe ohne Beratung der Kunden oder Serviceleistungen ab.

In der Branche "Sonstige Dienstleistungen" wird der Beitragssatz für Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtungen entsprechend der anerkannten spezifischen Heilanzeigen gegenüber den allgemeinen Ärzten um 50 Prozent angehoben. Die Erhöhung des Beitragssatzes erfolgt, weil diese Ärzte erfahrungsgemäß aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet stärker profitieren als Angehörige anderer Heilberufe.

Die Beitragssätze in der Branche "Freizeit und Unterhaltung" können insbesondere aufgrund der ganzjährigen oder saisonal beschränkten Nutzungsmöglichkeit und der Inanspruchnahmemöglichkeit in Abhängigkeit von Alter und/oder körperlichen Einschränkungen (z. B. Behinderungen) nicht durch einen einheitlichen Umlegungsmaßstab ermittelt werden.

Der Beitragssatz für das Erlebnisbad Salztal Paradies berücksichtigt die ganzjährigen täglichen langen Öffnungszeiten, die mit dem Frühschwimmen bereits ab 7.00 Uhr beginnen und um 21 Uhr enden, sowie das umfangreiche Freizeitangebot mit einer Bade- und Saunalandschaft. Das Erlebnisbad Salztal Paradies kann von Personen jeden Alters genutzt werden.

Der Beitragssatz für die Eislaufhalle bezieht ein, dass die Eislaufhalle nicht uneingeschränkt von allen Personen (z. B. Kleinkinder, körperbehinderten oder in ihrer körperlichen Beweglichkeit ein-

geschränkten Personen) genutzt werden kann. Die Frequentierung wird somit geringer als im Erlebnisbad "Salztal Paradies" eingeschätzt.

Der Tourismusbeitrag für die Bowlingbahnen im Bowling-Center im Salztal Paradies ist höher als der von der Kegelbahn im Erhebungsgebiet. Die unterschiedliche Beitragshöhe berücksichtigt neben der Lage der Bowlingbahnen in den Freizeiteinrichtungen im Salztal Paradies in unmittelbarer Nähe zum Ferienpark auch die ausgedehnten täglichen Öffnungszeiten. Es wird davon ausgegangen, dass diese insbesondere auch einen Anziehungspunkt für Tagesgäste darstellen.

Die Beitragssätze für die örtlichen Fitnesscenter und den Kinder-Indoorspielplatz wurden unter Berücksichtigung der ganztägigen täglichen Öffnungszeiten und die witterungsunabhängige Inanspruchnahmemöglichkeit festgesetzt.

Die Nutzungsmöglichkeiten des Bootsverleihs und der Minigolfanlagen sind saisonabhängig. Diese können nur eingeschränkt von kleinen Kindern, körperbehinderten oder in ihrer körperlichen Beweglichkeit eingeschränkten Menschen frequentiert werden. Die Vogelstation und der Märchengrund sind nur bedingt saisonabhängig und können regelmäßig von allen Touristen besucht werden.

Die zentrale Lage des Bootsverleihs und der Minigolfanlagen im Kurpark Bad Sachsa bzw. am Sportplatz in Steina (Anbindung an die Ortsmitte durch einen Wanderweg) zieht mehr Besucher an, als die außerhalb der Kureinrichtungen gelegene Vogelstation und der Märchenpark. Aus den vorgenannten Gründen wird von diesen Einrichtungen ein einheitlicher Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

Der Beitragssatz für den Skiverleih berücksichtigt die bedarfs- und saisonabhängige Nutzungsmöglichkeit.

Die Skiliftanlage ist saisonabhängig. Der Beitragssatz umfasst die 3 Lifte in ihrer Gesamtheit.

Zusammenfassung der wesentlichen Vorteils- und Beitragsbemessung für die Fremdenverkehrsbeitragskalkulation 2019 bis 2021									
Branche	Primärgewinne	Sekundärgewinne	Beitragsquote 0,98437%	Umlageungsmaßstab neu/ alt 2019 bis 2021	2018	Beitragsatz neu/ alt			
						2019 bis 2021	2018		
Hotels, Hotels garni, Pensionen	1.725.696,62 €		16.987,24 €	735	734 Betten	23,11 €	25,27 € je Bett		
Privatzimmer, Ferienhäuser/ -wohnungen	1.508.887,41 €		14.853,03 €	1.565	1.452 Betten	9,49 €	9,47 € je Bett		
Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser	129.742,96 €		1.277,15 €	283	223 Betten	4,51 €	7,17 € je Bett		
Campingpark	3.935,30 €		38,74 €	100	100 Stellplätze	0,39 €	0,75 € je Stellplatz		
Unterkunft Gesamt	3.368.262,29 €		33.156,16 €	2.683	2.509 Betten oder Stellplätze	14,30 €	13,73 € je Innen-Sitz- oder -Stehplatz		
Gaststätten	2.339.743,49 €		23.031,73 €	1.449	1.590 Innen-Sitz- oder -Stehplätze	3,58 €	3,43 € je Aussen-Sitz- oder -Stehplatz		
Einkäufe	1.615.392,38 €	2.274.971,17 €	38.295,57 €	88	818 Aussen-Sitz- oder -Stehplätze	217,21 €	193,73 € je Arbeitskraft		
				6.134	93 Arbeitskräfte	3,12 €	2,94 € je m² Verkaufsfläche		
				1	6.134 m² Verkaufsfläche	32,01 €	29,10 € je Verkaufsveranstaltung		
				1	1 Verkaufsveranstaltungen	34,94 €	31,76 € je Verkaufsveranstaltung		
sonstige Dienstleistungen	717.151,94 €	501.604,06 €	11.997,07 €	174	2 Verkaufswagen	63,24 €	59,61 € je Verkaufswagen		
				6	184 Arbeitskräfte	94,86 €	89,42 € je Arbeitskraft		
				3	8 Arbeitskräfte	32,56 €	30,42 € je Arbeitskraft (Badearzt etc.)		
				10	3 Waschanlagen / Waschplätze	32,56 €	30,42 € je Waschanlage / Waschplatz		
lokaler Transport	52.388,53 €		515,70 €	5	10 Zapfstellen	103,14 €	30,42 € je Zapfstelle		
Handwerk		933.251,92 €	9.186,65 €	153	7 PKW	60,04 €	80,23 € je PKW		
Energie		203.536,36 €	2.003,55 €	2.583	151 Arbeitskräfte	0,25 €	60,22 € je Arbeitskraft		
Banken		282.689,40 €	2.782,71 €	100	2.409 Betten	0,25 €	0,29 € je Bett für Strom, Wasser, Gas		
Vermietung und Verpachtung		75.383,84 €	742,06 €	32	100 Stellplätze	86,96 €	0,29 € je Stellplatz für Strom, Wasser, Wasser		
Freizeit- und Unterhaltung	943.695,90 €		9.289,46 €	13.350	32 Arbeitskräfte	0,06 €	93,64 € je Arbeitskraft		
				35	13.350 m² Fläche	41,59 €	0,06 € je m² Fläche		
				1	31 Spielautomaten	2.870,70 €	39,24 € je Spielautomat		
				1	1 Schwimmanlage	717,68 €	2.708,21 € je Schwimmanlage		
				1	1 Eislaufhalle	249,40 €	677,06 € je Eislaufhalle		
				1	1 Bootsverleih	249,40 €	235,28 € je Bootsverleih		
				2	2 Minigolfanlagen	249,40 €	235,28 € je Minigolfanlage		
				1	1 Vogelstation	249,40 €	235,28 € je Minigolfanlage		
				1	1 Skiliftanlage	312,62 €	235,28 € je Vogelstation		
				1	1 Ski-Verleih	256,63 €	294,92 € je Skiliftanlage		
				1	1 Märchengrund	249,40 €	242,10 € je Ski-Verleih		
				2	2 Fitnesscenter	295,02 €	235,28 € je Märchengrund		
				1	0 Indoor-Kletteranlage	295,02 €	278,32 € je Fitnesscenter		
				1	1 Kinder-Indoorpark	295,02 €	278,32 € je Indoor-Kletteranlage		
				1	1 Kegelbahn(en)	117,68 €	278,32 € je Kinder-Indoorpark		
				4	4 Bowlingbahnen	235,37 €	111,02 € je Kegelbahn		
Gesamt	9.036.634,53 €	4.271.436,75 €	131.000,66 €	1	2 Wanderführer	115,87 €	222,05 € je Bowlingbahn		
							109,31 € je Wanderführer		

<u>Ausgaben der Übernachtungsgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021</u>							
Unterkunft	Prognostizierte durchschnittliche jährliche Übernachtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz
		Unterkunft		Verpflegung in der Gastronomie		Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	
Hotels, Hotels garni, Pensionen	104.278	63,65 €	6.637.294,70 €	27,71 €	2.889.543,38 €	20,87 €	2.176.281,86 €
Privatzimmer, Ferienhäuser/ -wohnungen	182.268	31,84 €	5.803.413,12 €	16,37 €	2.983.727,16 €	17,61 €	3.209.739,48 €
Jugendherberge	17.369	28,73 €	499.011,37 €	4,19 €	72.776,11 €	4,64 €	80.592,16 €
Campingpark	1.085	13,95 €	15.135,75 €	16,43 €	17.826,55 €	16,65 €	18.065,25 €
Gesamt	305.000		12.954.854,94 €		5.963.873,20 €		5.484.678,75 €
Ausgabendurchschnitt		34,54 €		16,18 €		14,94 €	
Umsatzdurchschnitt			42,47 €		19,55 €		17,98 €
<u>Ausgaben der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2019</u>							
Tagesgäste				x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz
				Verpflegung in der Gastronomie		Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	
	305.000			10,18 €	3.104.900,00 €	12,65 €	3.858.250,00 €
<u>Gesamtausgaben der Übernachtungsgäste und der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021</u>							
		Gesamtumsatz Unterkunft		Gesamtumsatz in der Gastronomie		Gesamtumsatz Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	
	610.000,00 €	12.954.854,94 €		9.068.773,20 €		9.342.928,75 €	

<u>Ausgaben der Übernachtungsgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021</u>									
x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	Gesamtumsatz	Ausgaben- durchschnitt		
Freizeit- und Unterhaltung		Lokaler Transport		Sonstige Dienstleistungen					
10,13 €	1.056.336,14 €	0,84 €	87.593,52 €	9,68 €	1.009.411,04 €	13.856.460,64 €	132,88 €		
8,84 €	1.611.249,12 €	0,30 €	54.680,40 €	5,63 €	1.026.168,84 €	14.688.978,12 €	80,59 €		
5,01 €	87.018,69 €	0,32 €	5.558,08 €	1,07 €	18.584,83 €	763.541,24 €	43,96 €		
6,98 €	7.573,30 €	0,14 €	151,90 €	3,49 €	3.786,65 €	62.539,40 €	57,64 €		
7,74 €	2.762.177,25 €	0,40 €	147.983,90 €	4,97 €	2.057.951,36 €	29.371.519,40 €	78,77 €		
	9,06 €		0,49 €		6,75 €	96,30 €			
<u>Ausgaben der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2019</u>									
x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	Gesamtumsatz	Ausgaben- durchschnitt		
Freizeit- und Unterhaltung		Lokaler Transport		Sonstige Dienstleistungen					
4,11 €	1.253.550,00 €	0,02 €	6.100,00 €	0,32 €	97.600,00 €	8.320.400,00 €	27,28 €		
<u>Gesamtausgaben der Übernachtungsgäste und der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021</u>									
Gesamtumsatz Freizeit- und Unterhaltung		Gesamtumsatz Lokaler Transport		Gesamtumsatz Sonstige Dienstleistungen		Gesamtumsatz			
4.015.727,25 €		154.083,90 €		2.155.551,36 €		37.691.919,40 €			

Durchschnittliche Ausgaben pro Tag und Person der Übernachtungsgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021

Die Ausgaben der Übernachtungsgäste basieren auf der im Januar 2010 veröffentlichten Grundlagenstudie "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.). Die Ausgaben wurden auf den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucherpreisindex für den Monat Juni 2018 hochgerechnet.

	Unterkunft	Verpflegung in der Gastronomie	Lebensmittel- einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	Freizeit- und Unterhaltung	Lokaler Transport	Sonstige Dienst- leistungen	Insgesamt	
Hotels / Hotels Garnis								(1)
Preiskategorie bis unter 50 €	41,74 €	18,68 €	19,46 €	9,45 €	0,53 €	7,99 €	97,85 €	(2)
Preiskategorie 50 bis unter 75 €	70,20 €	25,54 €	19,13 €	9,56 €	0,79 €	7,20 €	132,42 €	(2)
Preiskategorie 75 € und mehr	104,18 €	38,59 €	28,58 €	12,71 €	1,46 €	15,53 €	201,05 €	(2)
Pensionen	38,48 €	28,01 €	16,31 €	8,78 €	0,56 €	7,99 €	100,13 €	(2)
<u>Durchschnitt</u>	<u>63,65 €</u>	<u>27,71 €</u>	<u>20,87 €</u>	<u>10,13 €</u>	<u>0,84 €</u>	<u>9,68 €</u>	<u>132,86 €</u>	
Privatquartiere	32,96 €	18,79 €	18,00 €	8,89 €	0,25 €	2,93 €	81,82 €	(3)
Ferienhäuser/-wohnungen	30,71 €	13,95 €	17,21 €	8,78 €	0,34 €	8,33 €	79,32 €	(2)
<u>Durchschnitt</u>	<u>31,84 €</u>	<u>16,37 €</u>	<u>17,61 €</u>	<u>8,84 €</u>	<u>0,30 €</u>	<u>5,63 €</u>	<u>80,57 €</u>	
Jugendherberge/ Jugendgästehaus	28,73 €	4,19 €	4,64 €	5,01 €	0,32 €	1,07 €	43,96 €	(4)
Campingpark	13,95 €	16,43 €	16,65 €	6,98 €	0,14 €	3,49 €	57,64 €	(5)
<u>Ausgabendurchschnitt</u>	<u>34,54 €</u>	<u>16,18 €</u>	<u>14,94 €</u>	<u>7,74 €</u>	<u>0,40 €</u>	<u>4,97 €</u>	<u>78,76 €</u>	

Durchschnittliche Ausgaben pro Tag und Person der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021

Die Ausgaben der Tagesgäste basieren auf der im Jahr 2013 veröffentlichten Grundlagenuntersuchung zu den "Tagesreisen der Deutschen" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.). Die Ausgaben wurden auf den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucherpreisindex für den Monat Juni 2018 hochgerechnet.

	Verpflegung in der Gastronomie	Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	Freizeit- und Unterhaltung	Lokaler Transport (1)	Sonstige Dienstleistungen	Insgesamt	Erläuterung
	10,18 €	12,65 €	4,11 €	0,02 €	0,32 €	27,28 € (6)	

Erläuterungen:

- (1) Die Ausgaben für den lokalen Transport im Reisegebiet Harz betragen aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse nur 25 % der vom dwif e. V. ermittelten Werte.
 - (2) Ausgaben der Übernachtungsgäste nach Unterkunfts- und Ausgabearten Reisegebiet Harz
 - (3) Ausgaben der Übernachtungsgäste in Privatquartieren unter 9 Betten in Niedersachsen
 - (4) In der Jugendherberge und im Jugendgästehaus wurden die Ausgaben für die Unterkunft nach den örtlichen Preisen ermittelt. Die vom dwif e. V. ermittelten Ausgaben der Übernachtungsgäste in der Jugendherberge und im Jugendgästehaus wurden in den Ausgabearten Verpflegung im Gastgewerbe, Lebensmittel und sonstige Einkäufe sowie sonstige Dienstleistungen um 75 % reduziert. Die Ausgaben für Freizeit- und Unterhaltung sowie lokaler Transport wurden um 50 % gekürzt.
 - Von den Übernachtungen in dieser Kategorie entfallen 43 % auf Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten sowie 57 % auf Erwachsene. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufenthalte im Erhebungsgebiet vornehmlich zur gemeinsamen Freizeitgestaltung erfolgen und den Gästen aufgrund ihrer Altersstruktur und des Zwecks ihres Aufenthaltes im Regelfall nur ein geringeres finanzielles Budget und wenig Freizeit zur individuellen Gestaltung mit der Möglichkeit entsprechende Ausgaben zu tätigen, zur Verfügung stehen.
 - (5) Ausgaben der Campinggäste auf Touristik-Standplätzen in Niedersachsen
 - (6) Ausgaben der Tagesreisenden im Reisegebiet Harz, Weserbergland und Niedersachsen.
- Die Ausgaben der Tagesgäste beinhalten 2,86 € Ausgaben für lokale Transportkosten, in Pauschalarrangements enthaltene Leistungen (z. B. inkludierte Mittagessen und Museumsbesuche bei organisierten Busreisen) sowie die Inanspruchnahme von Wellness-, Schönheits- oder Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Massagen, Fitnessprogramme). Dieser Betrag wurde im Verhältnis des Durchschnitts der Ausgaben der Übernachtungsgäste für Verpflegung in der Gastronomie, Freizeit- und Unterhaltung, lokaler Transport und sonstige Dienstleistungen aufgeteilt und in den einzelnen Ausgabearten berücksichtigt.